

Klasse B

Der Betrieb mit Herstellerqualifikation der Klasse B darf überdies auch zug- und biegezugbeanspruchte Bauteile bis Werkstoffgüte S275 herstellen.

Das entspricht somit weitestgehend dem bisherigen „Kleinen Eignungsnachweis“.

- Die Grenzen liegen bei Vollwand- und Fachwerkträgern bei 20 m Stützweite bzw. bei Masten und Stahlstützen bei 20 m Höhe und
- bei den Erzeugnisdicken bei 22 mm und Stirn-, Kopf- und Fußplatten bis 30 mm sowie
- Treppen, Laufstegen und Bühnen mit Verkehrslasten $\leq 5 \text{ kN/m}^2$ und Geländer $> 0,5 \text{ kN/m}$ Holmhorizontallast;
- Stahlschornsteine, Behälter, Silos und Gerüste entsprechend der Klasse B nach DIN 18800-7.

Neben den Schweißern mit gültiger Schweißerprüfung hat der Betrieb mindestens eine dem Betrieb ständig angehörende Schweißaufsicht nach DIN EN ISO 14731:2006-12 (z. B. Schweißfachmann) zu beschäftigen.

Klasse C

Herstellerqualifikation Klasse C bedeutet die Erweiterung der Klasse B auf: Werkstoffgüte S355; Spannweiten und Höhen bis 30 m sowie Erzeugnisdicken bis 30 mm bzw. Kopf- und Fußplatten bis 40 mm. Möglich sind auch das Bolzenschweißen, das Schweißen von Auffangwannen und von Stahlgussteilen aller nach der DIN 18800-7 einsetzbaren Sorten.

Betriebe, die alle Erweiterungen der Klasse B haben wollen, benötigen neben den geprüften Schweißern einen dem Betrieb ständig angehörenden Schweißtechniker.

Schweißfachmänner können die Funktion der Schweißaufsicht in der Klasse C übernehmen, wenn der Geltungsbereich auf die Serienfertigung mit entsprechender Erfahrung eingeschränkt wird.

Klasse D

Betriebe, die Bauteile über die Grenzen der Klasse C hinaus herstellen wollen, die jedoch immer noch vorwiegend ruhend beansprucht sind, müssen die Herstellerqualifikation der Klasse D erfüllen.

Hierfür muss der Betrieb mindestens einen Schweißfachingenieur ständig beschäftigen oder einen Schweißtechniker, wobei dann der Geltungsbereich auf die Serienfertigung mit entsprechender Erfahrung eingeschränkt wird.

Klasse E

Für nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile wie Eisenbahn- und Straßenbrücken, Antennentragwerke, Kranbahnen, Stahlschornsteine, Fliegende Bauten und andere dynamisch beanspruchte Bauteile muss der Betrieb über eine Herstellerqualifikation der Klasse E verfügen.

Hier sind der Schweißfachingenieur als Schweißaufsicht und geprüfte Schweißer gefordert.

Bescheinigung der Herstellerqualifikation

Sofern die Anforderungen nach Norm vom Betrieb erfüllt werden und die Betriebsprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle ein positives Ergebnis zeigt, stellt die Prüfstelle eine Bescheinigung aus.

Diese Bescheinigung ist maximal 3 Jahre gültig und wird für den Betrieb bzw. dessen Fertigungsstätte ausgestellt. Neben dem Herstellernamen und Fertigungsort, der Klassifikation, den Werkstoffen, Schweißprozessen und der Geltungsdauer wird die verantwortliche Schweißaufsichtsperson in der Bescheinigung genannt.

Dieses Faltblatt wurde erarbeitet in einem Arbeitskreis des ZDH/DVS-Gemeinschaftsausschusses Arbeitsgruppe A10 „Fügen im Handwerk - Schweißen und verwandte Verfahren“.



Herstellung/Vertrieb:
© Marketing Handwerk GmbH
Berlin/Aachen
November 2007

Metallbau im bauaufsichtlichen Bereich



Architekten und Bauingenieure können Probleme und Streitigkeiten bei der Bauausführung vermeiden, indem sie Fachbetriebe für die zu erbringende Bauleistung auswählen. Sofern es sich um Metallbauten handelt, hat der Gesetzgeber ein Regulativ eingeführt, das Schweißfachbetriebe mit einer entsprechenden Fachkompetenz fordert und die Erfüllung spezieller Anforderungen durch eine besondere Art der Herstellerqualifikation dokumentiert.

Dieses Informationsblatt will die gesetzlichen Forderungen deutlich und nachvollziehbar machen. Der Anwender soll einen klaren Bezug zu geltenden Vorschriften und Normen sowie deren Zusammenwirken erhalten.

Bauordnung

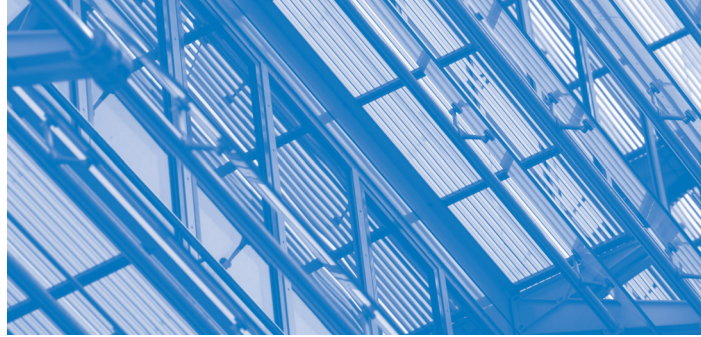
Grundlage für die Errichtung und Instandhaltung von baulichen Anlagen ist die Bauordnung. Da diese in jedem Bundesland einzeln erlassen wird, soll hier auf die Musterbauordnung (MBO) Bezug genommen werden.

Gemäß §17 Abs. 5, MBO 2002, müssen Hersteller bestimmter Bauprodukte und Anwender bestimmter Bauarten einen Nachweis darüber erbringen, dass sie über entsprechend qualifiziertes Personal und geeignete betriebliche Einrichtungen verfügen.

Um welche Bauprodukte es sich handelt und für welche Bauarten dies zutrifft, regelt die Bauordnung nicht. Hierzu wurde die Hersteller- und Anwenderverordnung (HAVO) erlassen. Hierin heißt es: Für

- die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile nach DIN 18800-7: 2002-09
- die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile nach DIN 4113-1/A1 (künftig DIN V 4113-3: 2003-11)
- das Schweißen - Schweißen von Betonstahl,
Teil 1 Tragende Schweißverbindungen;
Teil 2 Nichttragende Schweißverbindungen nach DIN EN ISO 17660: 2006-12 mit Berichtigung: 2007-08

müssen Hersteller und Anwender über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über besondere Vorrichtungen verfügen.



Hersteller und Anwender haben vor der erstmaligen Durchführung der Arbeiten und danach in Abständen von höchstens 3 Jahren gegenüber einer anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, dass sie die Anforderungen erfüllen. Eine der wesentlichen Anforderungen stellt die Darlegung der Erfüllung schweißtechnischer Qualitätsanforderungen nach DIN EN ISO 3834: 2006-03, Teil 1 bis 5 (früher DIN EN 729) dar.

Der Vertrag

Für die Ausführung öffentlicher Bauaufträge wird grundsätzlich der Bezug zur Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) hergestellt. In den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) sind die Anforderungen nach DIN 18335 für Stahlbauarbeiten und die DIN 18360 für Metallbauarbeiten enthalten.

Beide fordern für die Ausführung von Schweißarbeiten die Beachtung der DIN 18800-7: 2002-09. Ungeachtet der gesetzlichen Forderungen kann ein Auftraggeber von seinem Lieferanten die Vorlage einer Herstellerqualifikation verlangen, auch wenn das Produkt nicht den gesetzlichen oder normativen Forderungen unterliegt. Die vertraglichen Einzelforderungen sind privatrechtlicher Natur und gelten in jedem Fall.

Regelung der Technik

Oftmals wird auch Bezug auf die anerkannten Regeln der Technik genommen. Für den bauaufsichtlichen Bereich gilt die Liste der technischen Baubestimmungen der Bundesländer.

Empfehlenswert ist auch das Fachregelwerk Metallbauerhandwerk – Konstruktionstechnik (www.metallbaupraxis.de), das für alle Produkte und Arbeitsbereiche im Metallbau Hinweise auf die einschlägigen Normen enthält.

Verzeichnis der anerkannten Schweißfachbetriebe

Der Koordinierungsausschuss der anerkannten Stellen für Metallbauten im bauaufsichtlichen Bereich (KoA) hat ein Verzeichnis anerkannter Schweißfachbetriebe ins Internet gestellt.

Unter www.eignungsnachweis.de werden fast alle Betriebe mit gültigem Eignungsnachweis/ gültiger Herstellerqualifikation erfasst.

Insbesondere für beschränkte Ausschreibungen oder für öffentliche Beschaffungen lassen sich hier gezielt qualifizierte Betriebe finden.

Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7

Die richtige Festlegung der Anforderungen an einen Schweißfachbetrieb ist oft nicht einfach. Die Wahl der höchsten Anforderungen bedeutet einen eingeschränkten Bieterkreis und oftmals auch höhere Beschaffungskosten.

Durch die Nennung der DIN 18800-7: 2002-09 in der Liste der Technischen Baubestimmungen des jeweiligen Bundeslandes ist die Norm bauaufsichtlich eingeführt. Nachdem die Norm angewendet werden kann, ist die Herstellerqualifikation in 5 Klassen unterteilt.

Klasse A

Die Herstellerqualifikation A umfasst vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile bis Werkstoffgüte S275 mit einfachen oder untergeordneten Schweißnähten wie

- druckbeanspruchte Profilstahlstützen ohne Stöße und Einspannungen,
- Treppen in Wohngebäuden bis 5 m Länge (in Lauflinie gemessen) und Geländer mit Holmhorizontallast in Holmhöhe $\leq 0,5$ KN/m
- sowie andere untergeordnete Bauteile wie Fenstergitter, Gartentore u. ä.

Betriebe, die im Geltungsbereich der Klasse A tätig werden, erhalten keine Bescheinigung, müssen jedoch geprüfte Schweißer mit gültiger Schweißerprüfung einsetzen.